

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II)
§ 63; Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung
an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November
1964 i.d.F. vom 15. April 1969, § 1

Leitsätze:

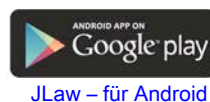
1. Wenn ein Arbeiter nach Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 63 Abs. 2 MTL II aufgrund eines befristeten Vertrages weiterbeschäftigt wird, setzt sich das Arbeitsverhältnis über die Altersgrenze hinaus ohne rechtliche Unterbrechung fort, bis es mit Ablauf des Verlängerungsvertrages endet.
2. Für die Berechnung der Zuwendung nach dem Zuwendungs-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964/15. April 1969 ist in einem solchen Fall davon auszugehen, daß das Arbeitsverhältnis erst mit Ablauf des Verlängerungsvertrages "wegen Erreichens der Altersgrenze" endet.

Aktenzeichen: 5 AZR 159/74
Urteil des BAG vom 3. Februar 1975

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 159/74

7 Sa 117/73 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Urteilstenor
zugestellt
am 3. Februar 1975

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Januar 1975 durch die
Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter
Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. Blasig und Dr. Falkenberg für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg vom 12. Februar 1974 - 7 Sa 117/73 -
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 22. März 1906 geborene Kläger war bei der Außenstelle des Staatlichen Hochbauamtes Mannheim in Sch als Verwaltungsarbeiter beschäftigt. Der Kläger erreichte die Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) im März 1971. Gemäß Arbeitsverträgen vom 13. April und 20. Oktober 1971 wurde der Kläger vom beklagten Land jedoch vom 1. April 1971 bis zum 30. November 1971 weiterbeschäftigt.

Im Dezember 1971 erhielt der Kläger eine Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder (Zuwendungs-TV) vom 24. November 1964 in Höhe von einem Drittel der vollen Zuwendung; diese Zuwendung war berechnet nach einer am 31. März 1971 endenden Dienstzeit. Der Kläger meint, daß für die Höhe seiner Zuwendung eine Dienstzeit bis zum 30. November 1971 zu berücksichtigen sei. Es ist unstreitig, daß der Kläger in diesem Falle eine um 605,86 DM brutto höhere Zuwendung hätte erhalten müssen. Der Kläger hat demgemäß beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen,
an ihn 605,86 DM brutto zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Seiner Auffassung nach steht dem Kläger die Zuwendung für den Zeitraum der Weiterbeschäftigung nicht zu.

Das beklagte Land ist in beiden Vorinstanzen gemäß dem Klageantrag verurteilt worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt es den Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Die hier interessierenden Vorschriften des Zuwendungs-Tarifvertrages lauten in der für den Klageanspruch maßgeblichen Fassung vom 15. April 1969/5. August 1970:

"§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

- 3 -

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und

(2) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 63 MTB II/MTL II) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 62 MTB II/MTL II) endet, erhält eine Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter im öffentlichen Dienst gestanden hat. Absatz 1 gilt nicht.
....."

2. Als Grundlage des Klageanspruchs kommt, wovon das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeht, allein § 1 Abs. 2 Zuwendungs-TV in Betracht. Aus Abs. 1 des Tarifvertrages läßt sich der Anspruch nicht herleiten, weil der Kläger am 1. Dezember 1971 nicht im Arbeitsverhältnis zum beklagten Land gestanden hat.

3. Der Senat schließt sich der Ansicht des Landesarbeitsgerichts an, daß der Kläger erst am 30. November 1971 "wegen Erreichens der Altersgrenze" im Sinne des § 1 Abs. 2 Zuwendungs-TV aus den Diensten des beklagten Landes ausgeschieden ist. Zwar endet nach § 63 Abs. 1 MTL II das Arbeitsverhältnis, ohne daß es einer Kündigung bedürfte, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeiter das 65. Lebensjahr vollendet; im Streitfall wäre das Arbeitsverhältnis danach am 31. März 1971 beendet worden. Es ist jedoch nach § 63 Abs. 2 MTL II ausnahmsweise zulässig, den Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis ohne Kündigungsakt endet, in einer schriftlichen Vereinbarung auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Dies haben die Parteien im Fall des Klägers getan.

§ 63 Abs. 2 MTL II ist nach seinem Sinngehalt dahin zu verstehen, daß, abweichend vom Regelfall des § 63 Abs. 1 MTL II, der Zeitpunkt des automatischen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis infolge Erreichens der Altersgrenze zeitlich hinausgeschoben wird; anstelle des durch die Vollendung des 65. Lebensjahres bestimmten Zeitpunktes tritt ein späterer von den Parteien frei gewählter Termin. Eine solche Verschiebung bedeutet sachlich, daß der Arbeitnehmer auch zu dem neu bestimmten

- 4 -



Zeitpunkt aus Altersgründen ausscheidet. Es ist nicht so, daß das Arbeitsverhältnis zunächst zu dem in § 63 Abs. 1 MTL II vorgesehenen Zeitpunkt endete und danach auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 63 Abs. 2 MTL II neu begründet würde. Im Falle der Weiterbeschäftigung setzt sich das Arbeitsverhältnis vielmehr nicht nur ohne zeitliche, sondern auch ohne rechtliche Unterbrechung fort, bis es zu dem neu bestimmten Zeitpunkt erstmals endet, ohne daß es einer Kündigung bedürfte. Die entgegengesetzte Ansicht des beklagten Landes führt zur Zerlegung eines einheitlichen Lebenssachverhalts in zwei rechtlich getrennte Abschnitte; dies wird durch Sinn und Wortlaut des § 63 Absätze 1 und 2 MTL II nicht gefordert und entspricht auch nicht einer verständigen Rechtsauffassung. Die Weiterbeschäftigungszeit über den in § 63 Abs. 1 MTL II vorgesehenen Zeitpunkt hinaus läßt sich nicht rechtlich selbstständigen und ist entgegen der Ansicht der Revision nicht mit dem Fall vergleichbar, daß der Arbeiter erstmals und nur in dieser Zeit beschäftigt wird.

Von der vorstehenden Auslegung des § 63 Absätze 1 und 2 MTL II sind, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht sagt, offensichtlich auch die Tarifvertragsparteien bei der Formulierung des § 1 Abs. 2 Zuwendungs-TV ausgegangen. Dort wird zu dem Tatbestand des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis infolge Erreichens der Altersgrenze auf den Gesamtinhalt des § 63 MTL II hingewiesen, nicht nur auf dessen Abs. 1, wie es vom Standpunkt des beklagten Landes aus geboten gewesen wäre.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Blasig

Dr. Falkenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

